



Luftsportverband Hamburg e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. und Hamburger Sportbund e.V.

EHRUNGSORDNUNG

Präambel

Mit der nachfolgenden Ehrungsordnung schafft sich der Luftsportverband Hamburg die Möglichkeit, herausragende Verdienste, langjährigen Einsatz und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Luftsports in seinem Bereich zu ehren. Um die Bedeutung der Ehrungen nicht herabzusetzen, ist an die Verleihung der Ehrenzeichen ein strenger Maßstab zu legen.

§ 1 Art der Ehrungen

Der Luftsportverband Hamburg e.V. kann folgende Ehrungen vornehmen:

Verleihung der goldenen Ehrennadel,
Verleihung der silbernen Ehrennadel,
Verleihung des silbernen Ehrenbechers.

Die Ehrennadeln zeigen ein 20 mm langes maßgetreues DAeC-Emblem auf einem Ring von 15 mm Durchmesser bei 2 mm Ringstärke. In dem unteren Teil des Ringes ist das Wort „LV Hamburg“ eingestanz. Auf dem Becher wird die Leistung, für die er vergeben wird, eingraviert. Zu jeder Ehrung wird eine entsprechende Urkunde überreicht.

§ 2 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird verliehen für besondere Verdienste auf Landesebene oder darüber hinaus. Sie kann auch an Vereinsmitglieder verliehen werden, die 40 Jahre aktiv im Luftsport tätig sind und davon mindestens 15 Jahre an verantwortlicher Stelle ehrenamtlich mitgearbeitet haben.

§ 3 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird verliehen für Verdienste auf Landes- oder Vereinsebene. Sie kann auch an Vereinsmitglieder verliehen werden, die 25 Jahre aktiv im Luftsport tätig sind und davon mindestens 10 Jahre an verantwortlicher Stelle ehrenamtlich mitgearbeitet haben.

§ 4 Silberner Ehrenbecher

Der silberne Ehrenbecher wird vergeben an Mitglieder eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins für folgende luftsportliche Leistungen:

Sieg in einer Weltmeisterschaft,
Aufstellung eines Weltrekordes,
Sieg in einer deutschen Meisterschaft,
Aufstellung eines deutschen Rekordes.

Der silberne Ehrenbecher wird an eine Person nur einmal verliehen. Erreicht ein bereits Geehrter nochmals eine der genannten Leistungen, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Ehrung nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist.

§ 5 Antragstellung

Anträge auf Ehrungen nach § 1 sind mit ausführlicher Begründung mindestens drei Monate vor dem Verleihungstermin - nach § 4 umgehend - an den Geschäftsführer des Landesverbandes zu richten. Dieser legt die Anträge nach Vorprüfung dem Vorstand zur Beschlußfassung vor.

Hamburg, den 1. März 1965

Der Vorstand